Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Fassung vom 8. Oktober 2026 · www.biwak.ai/avv
Auftragsverarbeiter: Hermann Hampel, Einzelunternehmer, handelnd unter der Bezeichnung „Biwak“, Johanneskirchner Straße 101, 81927 München · kontakt@biwak.ai
Grundlage: Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission nach Art. 28 Abs. 7 DSGVO (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915), in Teil B im amtlichen Wortlaut.

Inhalt

Teil A · Wie dieser Vertrag gilt Seite 1
Teil B · Standardvertragsklauseln Seite 3
Teil C · Ergänzende Bestimmungen Seite 8
Anhang I · Liste der Parteien Seite 11
Anhang II · Beschreibung der Verarbeitung Seite 11
Anhang III · Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit … Seite 14
Anhang IV · Liste der Unterauftragsverarbeiter Seite 20
Anlage V · Verschwiegenheit für Berufsgeheimnisträger Seite 24

Teil A · Wie dieser Vertrag gilt

1. Gegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt, wie Hermann Hampel, Einzelunternehmer, handelnd unter der Bezeichnung „Biwak“ (im Folgenden „Biwak“), personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, wenn der Kunde das Biwak-Abo nutzt. In den Klauseln (Teil B) und in den Anhängen ist der Kunde der „Verantwortliche“ und Biwak der „Auftragsverarbeiter“.

(2) Der Vertrag gilt nur, soweit Biwak personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet. Wer Biwak rein privat nutzt, etwa für eigene Briefe oder Familienfotos, braucht nach der DSGVO keinen solchen Vertrag (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO). Biwak behandelt diese Daten trotzdem genau so, wie es dieser Vertrag vorschreibt: nur für die Aufträge der Person, mit denselben Schutzmaßnahmen, denselben Unterauftragsverarbeitern und denselben Löschfristen. Auf diese Zusage kann sich jede private Nutzerin und jeder private Nutzer berufen.

2. Zustandekommen ohne Unterschrift

(1) Der Vertrag ist Bestandteil des Vertrags über das Biwak-Abo, wenn die AGB ihn einbeziehen (AGB § 13). Er gilt dann in der Fassung, die bei Vertragsschluss unter biwak.ai/avv (https://www.biwak.ai/avv) veröffentlicht ist, ohne Unterschrift und ohne zusätzliche Kosten. Art. 28 Abs. 9 DSGVO lässt die elektronische Form zu.

(2) Für Verträge, deren AGB ihn noch nicht einbeziehen (AGB in der Fassung vom 30. September 2026 und älter), gilt er ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde ihn in Textform annimmt. Eine E-Mail an kontakt@biwak.ai genügt.

(3) Biwak gibt seine Erklärungen in diesem Vertrag, einschließlich der Verpflichtung in Anlage V, in Textform ab (§ 126b BGB): Der Vertrag nennt Biwak als Erklärenden, und Biwak übermittelt ihn dem Kunden im Wortlaut per E-Mail, bei einem Vertragsschluss nach Absatz 1 mit der Vertragsbestätigung, bei einer Annahme nach Absatz 2 mit der Bestätigung der Annahme. Zusätzlich steht er unter biwak.ai/avv als PDF zum Speichern bereit. Ein von Biwak gegengezeichnetes Exemplar mit den Angaben des Kunden erhält der Kunde auf Anfrage an kontakt@biwak.ai; für die Geltung ist es nicht erforderlich.

3. Was der Vertrag erfasst

Der Vertrag erfasst die Verarbeitungen, die Anhang II im Einzelnen beschreibt:

a) Modellaufträge aus der Anwendung und aus dem Arbeitsbereich im Browser: Biwak leitet sie über seine Gegenstelle an die Modellanbieter in Anhang IV weiter und die Antworten zurück und bewahrt von den Aufträgen aus der Anwendung samt Antwort 30 Tage eine verschlüsselte Kopie für den Support auf (Anhang III,

T19);

b) den Arbeitsbereich im Browser: Aufträge, Antworten und Arbeitsstand in Biwaks Datenbank, die Ausführung des Agenten und die Dateien auf Biwaks Server sowie die Websuche; die Suchbegriffe der Anwendung leitet Biwak über seine Gegenstelle an die Websuche in Anhang IV weiter und hält sie dort nur für die Dauer des Aufrufs;

c) Fehlerberichte, Meldungen zu KI-Antworten und Hilfeanfragen, die der Kunde selbst an Biwak sendet;

d) die Verwaltung der Personen, die der Kunde in ein Team einlädt;

e) Hilfe am Rechner des Kunden, wenn er sie verlangt, etwa beim Einrichten der Anwendung oder bei einer Störung: vor Ort in seinen Räumen oder als Fernwartung über ein Werkzeug zur Bildschirmfreigabe, das der Kunde bestimmt, etwa Microsoft Teams oder TeamViewer. Wer für Biwak hilft, sieht dabei, was auf dem Bildschirm erscheint, und bedient den Rechner nur, soweit der Kunde es zulässt (Anlage V Nummer 5 Buchstabe c).

4. Was der Vertrag nicht erfasst

(1) Daten, die die Anwendung auf dem Rechner des Kunden ablegt — Gespräche, Arbeitsordner, Sicherungspunkte, Einstellungen und Protokolle —, liegen dort. Biwak hat darauf keinen Zugriff, außer während einer Hilfe am Rechner nach Nummer 3 Buchstabe e; der Kunde verwaltet und löscht sie selbst. Was die Anwendung davon für einen Auftrag an ein Sprachmodell schickt, ist ein Modellauftrag nach Nummer 3 Buchstabe a; davon bewahrt Biwak die Kopie für den Support auf. Für die Kopie liest Biwak nichts zusätzlich vom Rechner, weder Dateien, die das Modell nicht gelesen hat, noch die Protokolle der Anwendung.

(2) Konto, Anmeldung, Geräte, Abrechnung und Zahlung, die Verbrauchsangaben je Modellauftrag (Zeitpunkt, Modell, Umfang, Prüfsumme, Herkunft; ohne Inhalt), das Protokoll der Verwaltungsansicht und die Überwachung des Betriebs verarbeitet Biwak als eigener Verantwortlicher. Dafür gilt die Datenschutzerklärung (https://www.biwak.ai/datenschutz).

(3) Webseiten, die der Agent im Auftrag des Kunden aufruft, und Dienste, die der Kunde selbst in der Anwendung einrichtet, sind keine Unterauftragsverarbeiter von Biwak.

5. Aufbau und Rangfolge

(1) Der Vertrag besteht aus diesem Teil A, den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission nach Art. 28 Abs. 7 DSGVO (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915) in Teil B, den Ergänzenden Bestimmungen in Teil C, den Anhängen I bis IV und der Anlage V zur Verschwiegenheit.

(2) Bei Widersprüchen gehen die Klauseln in Teil B allem anderen vor (Klausel 4). Teil A, Teil C und Anlage V gelten nur, soweit sie den Klauseln weder unmittelbar noch mittelbar widersprechen (Klausel 2 Buchstabe b). Dieser Vertrag geht den AGB vor.

6. Laufzeit

Der Vertrag gilt, solange der Vertrag über das Biwak-Abo besteht, und endet mit ihm. Die Pflichten aus Klausel 10 Buchstabe d und Teil C Nummer 9 sowie die Verschwiegenheit nach Anlage V bestehen darüber hinaus fort.

7. Fassungen und Änderungen

(1) Für einen laufenden Vertrag gilt die Fassung, die bei seinem Schluss oder bei der Annahme nach Nummer 2 Absatz 2 galt. Frühere Fassungen hält Biwak unter biwak.ai/avv bereit.

(2) Die Liste in Anhang IV ändert sich nur nach Klausel 7.7 und Teil C Nummer 5. Anhang III darf Biwak an den Stand der Technik anpassen, ohne das Schutzniveau zu senken; wesentliche Änderungen teilt Biwak per E-Mail mit.

(3) Andere Änderungen dieses Vertrags gelten für laufende Verträge nur mit Zustimmung des Kunden; § 14 der AGB gilt entsprechend. Teil B wird dabei nicht geändert (Klausel 2 Buchstabe a): Änderungen nach diesem Absatz und nach Absatz 2 betreffen nur Teil A, Teil C, die Anhänge und Anlage V. Ersetzt die Europäische Kommission die Klauseln, bietet Biwak eine Fassung auf der neuen Grundlage nach Satz 1 an.

8. Erklärungen

Weisungen, Einwände und andere Erklärungen zu diesem Vertrag richtet der Kunde in Textform an kontakt@biwak.ai. Biwak schreibt an die E-Mail-Adresse des Kundenkontos, bei einem Team an die des Inhabers, und auf Wunsch zusätzlich an eine weitere Adresse, die der Kunde in Textform benennt, etwa die seines Datenschutzbeauftragten.

Teil B · Standardvertragsklauseln

> Amtlicher Wortlaut nach Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021D0915), mit den gewählten Optionen und ohne die fakultative Klausel 5.

Abschnitt I

Klausel 1 – Zweck und Anwendungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2 – Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3 – Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4 – Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – Kopplungsklausel

> Nicht verwendet.

Abschnitt II – Pflichten der Parteien

Klausel 6 – Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 – Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

a) OPTION 2: ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 30 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 – Unterstützung des Verantwortlichen

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

   1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

   2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

   3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

   4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 – Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die

ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

   1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

   2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

   3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

   Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

Klausel 10 – Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen,

bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
   1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
   2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
   3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

Teil C · Ergänzende Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen ergänzen die Klauseln nach Klausel 2 Buchstabe b. Sie gelten nur, soweit sie den Klauseln weder unmittelbar noch mittelbar widersprechen.

1. Weisungen (zu Klausel 7.1)

(1) Die erste Weisung des Kunden ist dieser Vertrag zusammen mit dem Vertrag über das Biwak-Abo. Weitere Weisungen erteilt der Kunde durch die Bedienung von Biwak, etwa indem er einen Auftrag erteilt, ein Gespräch löscht, einen Fehlerbericht sendet oder eine Person einlädt, oder in Textform nach Teil A Nummer 8. Bedienhandlungen der Personen, die der Kunde in sein Konto oder sein Team aufnimmt, gelten als Weisungen des Kunden.

(2) Weisungen in Textform erteilen der Inhaber des Kundenkontos, bei einem Team dessen Inhaber und Verwalter, sowie weitere Personen, die der Kunde in Textform benennt. Biwak bewahrt Weisungen in Textform für die Dauer des Vertrags auf.

(3) Hält Biwak eine Weisung für rechtswidrig (Klausel 7.1 Buchstabe b), darf Biwak ihre Ausführung aussetzen, bis der Kunde sie bestätigt oder ändert.

(4) Bittet der Kunde oder eine Person, die er in sein Konto oder Team aufgenommen hat, um Hilfe oder meldet einen Fehler, gleich auf welchem Weg, etwa per E-Mail, am Telefon oder mit einem Fehlerbericht, weist der Kunde Biwak damit an, die Kopien für den Support zu öffnen, die für diese Hilfe nötig sind (Anhang III, T12 und T13); auf die Bitte einer solchen Person nur die Kopien ihrer eigenen Aufträge. Bei konkreten Anhaltspunkten für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall öffnet Biwak die betroffenen Kopien auch ohne Bitte; dazu weist der Kunde Biwak mit diesem Vertrag an. Weist der Kunde Biwak an, die Kopie für sein Konto oder sein Team abzuschalten, schaltet Biwak sie ab und löscht vorhandene Kopien sofort (Anhang III, T48); eine Begründung ist nicht nötig.

2. Zweckbindung (zu Klausel 7.2)

Biwak verwendet die Daten des Kunden nicht zum Training von Modellen, nicht für Werbung, nicht für Profile und nicht für eigene Auswertungen. Eine Einsicht zur Qualitätsprüfung findet bei Kunden, für die dieser Vertrag gilt, nicht statt. Biwak wertet Leistung oder Verhalten einzelner Nutzer des Kunden nicht aus; dass Inhaber und Verwalter eines Teams den Credit-Verbrauch je Person sehen, ist eine Funktion für den Kunden, keine Auswertung durch Biwak. Fehlerberichte und Meldungen verwendet Biwak nur, um den gemeldeten Fall zu bearbeiten und seine Ursache zu beheben. Die Kopie für den Support verwendet Biwak nur, um zu helfen, wenn der Kunde darum bittet oder einen Fehler meldet, und um konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall aufzuklären; nicht für Statistik, nicht zur Qualitätsprüfung und nicht zur Fehlersuche ohne Anfrage des Kunden.

3. Personal (zu Klausel 7.4 Buchstabe b)

Biwak hat keine Beschäftigten. Zugang zu den Daten hat ausschließlich der Inhaber, Hermann Hampel; für ihn gelten dieser Vertrag und Anlage V. Zieht Biwak künftig weitere Personen hinzu, verpflichtet Biwak sie vor ihrem ersten Zugang in Textform zur Vertraulichkeit und, soweit Anlage V gilt, zur Verschwiegenheit unter Belehrung, und weist dies dem Kunden auf Verlangen nach.

4. Nachweise und Prüfungen (zu Klausel 7.6)

(1) Biwak weist die Einhaltung zuerst durch Unterlagen nach: diesen Vertrag mit seinen Anhängen, die Vertragsunterlagen der Unterauftragsverarbeiter, soweit sie bei Biwak abgelegt sind, und Antworten auf einen Fragebogen des Kunden in Textform. Anhang IV nennt je Stelle, welche Unterlage vorliegt und welche nicht.

(2) Auf Anfrage zeigt Biwak dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Prüfer die Stellen im Quelltext und in der Konfiguration, an denen die Maßnahmen nach Anhang III umgesetzt sind. Dafür kann Biwak eine Verschwiegenheitsvereinbarung verlangen.

(3) Eine Prüfung vor Ort kann der Kunde einmal je Kalenderjahr verlangen und zusätzlich aus Anlass, etwa bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung oder nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Der Kunde kündigt sie mindestens vier Wochen vorher an, aus Anlass so früh wie möglich. Sie finden zu üblichen Geschäftszeiten statt und dürfen den Betrieb nicht unangemessen stören. Wer prüft, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; ein vom Kunden beauftragter Prüfer darf kein Wettbewerber von Biwak sein. Biwak betreibt keine eigenen Rechenzentren; für die Rechenzentren der Unterauftragsverarbeiter stellt Biwak deren Nachweise bereit, soweit sie Biwak vorliegen.

(4) Unterlagen, Fragebogen und die Vorführung nach Absatz 2 sind kostenlos. Bei Prüfungen vor Ort trägt jede Seite ihre Kosten; für Aufwand von Biwak, der über einen Arbeitstag je Prüfung hinausgeht, kann Biwak eine angemessene Vergütung verlangen, nicht jedoch, wenn die Prüfung einen Verstoß von Biwak ergibt.

5. Unterauftragsverarbeiter (zu Klausel 7.7)

(1) Die vereinbarte Liste nach Klausel 7.7 Buchstabe a ist Anhang IV. Sie nennt für jede Stelle ihre Rolle; wechselt Biwak zwischen den dort genannten Wegen für Modellaufträge, ist das keine Änderung der Liste.

(2) Beabsichtigte Änderungen der Liste kündigt Biwak per E-Mail an (Teil A Nummer 8) und führt sie zusätzlich mit Datum unter biwak.ai/avv. Die Ankündigung nennt Name, Anschrift, Leistung, Ort der Verarbeitung, die Grundlage für eine Übermittlung in Drittländer und den Stand der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage V).

(3) Der Kunde kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ankündigung in Textform Einwände erheben; eine Begründung ist nicht erforderlich, aber erbeten. Erhebt er keine, gilt die Änderung als genehmigt. Auf einen Einwand antwortet Biwak innerhalb von sieben Tagen. Einigen sich die Parteien nicht, kann der Kunde den Vertrag über das Biwak-Abo zu dem Tag kündigen, an dem die Änderung wirksam würde; bereits gezahltes Entgelt für die Zeit danach erstattet Biwak.

(4) Die Stellen in Anhang IV setzen nach ihren Verträgen ihrerseits weitere Auftragsverarbeiter ein (Klausel 7.7 Buchstabe b). Diese gehören nicht zur vereinbarten Liste nach Klausel 7.7 Buchstabe a. Ihrem Einsatz hat Biwak in den Verträgen mit den Stellen allgemein zugestimmt; Anhang IV nennt je Stelle, ob sie ihre Liste veröffentlicht und mit welcher Frist sie Änderungen ankündigt, soweit Biwak das belegen kann. Die Fristen der Stellen sind teils kürzer als 30 Tage. Kündigt eine Stelle Biwak eine Änderung ihrer Liste an, gibt Biwak die Ankündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang, an den Kunden weiter.

Erhebt der Kunde einen Einwand, nutzt Biwak die Möglichkeiten, die der Vertrag der Stelle dafür bietet, etwa Microsofts Möglichkeit, die Nutzung eines neuen Unterauftragsverarbeiters für KI-Funktionen zu deaktivieren; bleibt der Einwand ohne Abhilfe, gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend. Weitere Auftragsverarbeiter, die eine Stelle nicht benennt, sind von der Zustimmung nicht erfasst.

(5) Fällt eine Stelle weg, teilt Biwak das mit; eines Einwands bedarf es dafür nicht.

6. Drittländer (zu Klausel 7.8)

Anhang IV nennt für jede Stelle, ob Daten des Kunden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden können und auf welcher Grundlage. Insoweit weist der Kunde Biwak mit diesem Vertrag nach Klausel 7.8 Buchstabe a an. Weitere Übermittlungen in Drittländer gibt es nur nach Klausel 7.7 und Nummer 5.

7. Unterstützung (zu Klausel 8)

Biwak unterstützt den Kunden nach Klausel 8 und Anhang III. Bis zu zwei Personentage je Kalenderjahr ist die Unterstützung kostenlos. Darüber hinaus kann Biwak eine angemessene Vergütung nach Aufwand verlangen, die Biwak vorher nennt, nicht jedoch, soweit der Aufwand auf einen Verstoß von Biwak zurückgeht.

8. Meldung von Verletzungen (zu Klausel 9.2)

Biwak meldet eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Kunden unverzüglich, spätestens 48 Stunden nachdem sie Biwak bekannt wurde, per E-Mail nach Teil A Nummer 8. Fehlende Angaben reicht Biwak nach, sobald sie vorliegen. An Aufsichtsbehörden oder betroffene Personen meldet Biwak Verletzungen der Daten des Kunden nicht von sich aus, es sei denn, der Kunde weist Biwak an oder ein Gesetz verpflichtet Biwak dazu. Biwak dokumentiert jede Verletzung mit Ursache, Zeitraum und Abhilfe.

9. Rückgabe und Löschung (zu Klausel 10 Buchstabe d)

(1) Bis zum Ende des Vertrags kann der Kunde die Dateien seines Arbeitsbereichs im Browser selbst herunterladen. Verlangt er die Rückgabe, stellt Biwak ihm alle im Auftrag verarbeiteten Daten, die bei Biwak gespeichert sind, als Archiv zum Herunterladen bereit: die Gespräche, Dateien, Mitschriften und Protokolle seines Arbeitsbereichs, die vorhandenen Kopien für den Support, die Team- und Einladungsdaten sowie seine Fehlerberichte, Meldungen und Hilfeanfragen.

(2) Spätestens 30 Tage nach dem Ende des Vertrags löscht Biwak die im Auftrag verarbeiteten Daten; verlangt der Kunde vorher die Rückgabe, löscht Biwak sie nach der Rückgabe. Gelöscht werden die Gespräche des Arbeitsbereichs und die Kopien für den Support in der Datenbank, die Dateien, Mitschriften und Protokolle auf dem Server, die Team- und Einladungsdaten, Fehlerberichte, Meldungen und Hilfeanfragen samt ihren Kopien im Postfach. Muss Biwak eine Nachricht als Handels- oder Geschäftsbrief aufbewahren (§ 257 HGB, § 147 AO), bewahrt Biwak sie für die gesetzliche Frist auf und verarbeitet sie bis dahin nur noch zu diesem Zweck. Die Löschung bescheinigt Biwak dem Kunden in Textform, ohne dass er sie verlangen muss.

(3) Daten, die die Anwendung auf dem Rechner des Kunden ablegt, löscht der Kunde selbst (Teil A Nummer 4 Absatz 1). Für Daten, die Biwak als eigener Verantwortlicher verarbeitet, gilt die Datenschutzerklärung. Bei den Unterauftragsverarbeitern veranlasst Biwak die Löschung nach deren Verträgen und wirkt darauf hin, dass sie Daten des Kunden nicht länger speichern. Wo eine Stelle Daten über das Ende dieses Vertrags hinaus speichern kann, nennt Anhang IV das mit ihrer Frist, etwa beim Speicher zur Erkennung von Missbrauch bei Microsoft (Anhang IV Nummer 1).

10. Haftung

Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis der Parteien gilt § 12 der AGB, soweit Art. 82 DSGVO nichts anderes bestimmt. Für die Pflichten seiner Unterauftragsverarbeiter haftet Biwak nach Klausel 7.7 Buchstabe d wie für eigenes Verhalten: Ihr Verschulden muss Biwak sich wie eigenes zurechnen lassen, ohne sich darauf berufen zu können, die Stelle sorgfältig ausgewählt zu haben. Für den Umfang dieser Haftung gilt § 12 der AGB wie bei eigenem Verhalten.

11. Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand München. Ist eine Bestimmung dieses Teils unwirksam, bleiben der Vertrag und die Klauseln im Übrigen wirksam.

Anhang I · Liste der Parteien

Verantwortlicher

Name	Der Kunde, wie er in der Bestellung angegeben ist: Firma oder Name laut Rechnungsanschrift im Biwak-Konto.
Anschrift	Laut Rechnungsanschrift im Biwak-Konto.
Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson	Der Inhaber des Biwak-Kontos, bei einem Team dessen Inhaber, erreichbar unter der E-Mail-Adresse des Kontos; zusätzlich eine weitere Person, die der Kunde in Textform benennt.
Datenschutzbeauftragter	Soweit der Kunde einen benannt und Biwak mitgeteilt hat.
Unterschrift und Beitrittsdatum	Keine Unterschrift (Teil A Nummer 2). Maßgeblich ist der Tag des Vertragsschlusses über das Biwak-Abo oder der Annahme in Textform. Den Zeitpunkt belegen die Bestellung mit Bestellzeitpunkt und AGB-Fassung und die Vertragsbestätigung, die die Fassung dieses Vertrags nennt und ihn im Wortlaut enthält, bei einer Annahme nach Teil A Nummer 2 Absatz 2 die Annahmeerklärung und ihre Bestätigung.

Auftragsverarbeiter

Name	Hermann Hampel, Einzelunternehmer, handelnd unter der Bezeichnung „Biwak“
Anschrift	Johanneskirchner Straße 101, 81927 München, Deutschland
Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson	Hermann Hampel, Inhaber; kontakt@biwak.ai, Telefon 0176 81520363
Datenschutzbeauftragter	Nicht benannt.
Unterschrift und Beitrittsdatum	Keine Unterschrift (Teil A Nummer 2). Biwak gibt seine Erklärungen in Textform ab, indem es den Vertrag mit der Vertragsbestätigung oder der Bestätigung der Annahme im Wortlaut übermittelt; ein gegengezeichnetes Exemplar gibt es auf Anfrage.

Anhang II · Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Nutzer des Kunden: der Kunde selbst, seine Beschäftigten und weitere Personen, die er in sein Team einlädt (Inhaber, Verwalter, Mitglieder, Gäste).
- Personen, deren Daten der Kunde in Aufträge, Dateien, Bilder, Suchanfragen, Fehlerberichte oder Hilfeanfragen einbringt, etwa seine Kunden, Mandanten, Patienten, Lieferanten, Geschäftspartner, Beschäftigten und sonstige Dritte. Welche Personen das sind, bestimmt allein der Kunde; Biwak sieht in die Inhalte nur im Einzelfall nach Anhang III, T12.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

1. Inhalte von Modellaufträgen: Auftragstext, Gesprächsverlauf, Anweisungen, Ergebnisse von Werkzeugen, Inhalte und Ausschnitte von Dateien, Bilder sowie die Antworten des Modells, mit allen personenbezogenen Daten, die darin vorkommen. Dazu die Suchbegriffe, die der Agent in der Anwendung für die Websuche bildet.
2. Inhalte des Arbeitsbereichs im Browser: zusätzlich Angaben zu Anhängen (Name, Pfad, Größe, Art), hochgeladene und erzeugte Dateien, Projektangaben, Arbeitsfortschritt, Sitzungsmitschriften und Protokolle der Laufzeit, Eingaben im Terminal, Suchbegriffe und die Adressen aufgerufener Webseiten.

3. Fehlerberichte: die Beschreibung des Kunden, Fassung und Betriebssystem der Anwendung, Rechnername, Benutzerordner, Zeitzone und Sprache, Einstellungen und Freigaben der Anwendung, Fehlerspeicher, Protokolle der Anwendung und die vollständige Mitschrift des geöffneten Gesprächs. Meldungen zu KI-Antworten: die gemeldete Antwort, Grund und Anmerkung des Kunden, die vollständige Mitschrift des Gesprächs, aus dem die Antwort stammt, Fassung der Anwendung, Betriebssystem, Modell und Zeitpunkt; Rechnername, Benutzerordner, Einstellungen und Protokolle gehören nicht dazu.
4. Team: Name, E-Mail-Adresse, Rolle und Status der Mitgliedschaft, Einladungen, Angaben zur Anmeldung über den Identitätsanbieter des Kunden (OIDC) und der Credit-Verbrauch je Person im laufenden Abrechnungsmonat.
5. Inhalte, die der Kunde für eine Hilfeanfrage selbst übermittelt, etwa per E-Mail, oder bei einer Hilfe am Rechner, vor Ort oder per Fernwartung, auf seinem Bildschirm zeigt.

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien

In den Inhalten nach Nummer 1, 2, 3 und 5 können sensible Daten im Sinne von Klausel 7.5 vorkommen, einschließlich Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, ebenso Geheimnisse, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Welche Daten der Kunde einbringt, entscheidet er selbst. Es gelten diese Beschränkungen und Garantien:

- Strenge Zweckbindung: nur für die Zwecke unten; kein Training, keine Werbung, keine eigenen Auswertungen, keine Qualitätsprüfung (Teil C Nummer 2).
- Die Gegenstelle für Modellaufträge hält Verbrauchsangaben ohne Inhalt fest. Inhalte bewahrt sie nur als Kopie für den Support auf, von Aufträgen aus der Anwendung, 30 Tage und verschlüsselt; Biwak entschlüsselt sie nur in der Verwaltungsansicht (Anhang III, T19 und T47).
- Zugang nur für den Inhaber von Biwak, der keine Beschäftigten hat (Teil C Nummer 3).
- Einsicht in Inhalte des Arbeitsbereichs im Browser, in abgelegte Fehlerberichte und Meldungen und in Kopien für den Support über die Verwaltungsansicht nur aus einem benannten Anlass und erst nach einer Protokollzeile (Anhang III, T12 und T13); in eine Kopie für den Support nur, wenn der Kunde oder eine Person aus seinem Konto oder Team um Hilfe bittet oder einen Fehler meldet, bei einer solchen Person nur in Kopien ihrer eigenen Aufträge (Teil C Nummer 1 Absatz 4), und bei konkreten Anhaltspunkten für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall. Offen benannt: Fehlerberichte und Meldungen erreichen Biwak außerdem mit vollem Inhalt als E-Mail im Postfach; dort liest Biwak sie ohne Protokollzeile. Daneben hat der Inhaber administrativen Zugang zu Datenbank, Server und Vercel, der ebenfalls nicht protokolliert wird; über ihn ließen sich auch Kopien für den Support ohne Protokollzeile entschlüsseln (T41).
- Weitergabe nur an die Stellen in Anhang IV.
- Verschwiegenheit nach Anlage V.
- Offen benannt: Bei Microsoft (Anhang IV Nummer 1) werden Anfragen zur Erkennung von Missbrauch automatisch geprüft; auffällige Anfragen können gespeichert und von Menschen geprüft werden.

Art der Verarbeitung

- Modellaufträge: Empfangen, Prüfen der Berechtigung, Weiterleiten an einen Modellanbieter, Zurückleiten der Antwort; bei Aufträgen aus der Anwendung zusätzlich Verschlüsseln und Speichern einer Kopie für den Support samt Antwort, Anzeigen aus einem Anlass nach Anhang III, T12, und Löschen.
- Arbeitsbereich im Browser: Speichern, Anzeigen, Ausführen von Werkzeugen und Programmen, Suchen im Web, Abrufen von Webseiten, Erzeugen und Ändern von Dateien, Bereitstellen zum Herunterladen, Löschen.
- Websuche der Anwendung: Empfangen der Suchbegriffe, Prüfen der Berechtigung, Weiterleiten an die Websuche, Zurückleiten der Treffer; gehalten nur für die Dauer des Aufrufs.
- Fehlerberichte, Meldungen und Hilfeanfragen: Speichern, Weiterleiten per E-Mail an das Postfach von Biwak, Lesen, Löschen.
- Störungsmeldungen: Auswerten der Protokolle des Arbeitsbereichs im Browser auf technisch gescheiterte Aufträge, Versand einer gekürzten Meldung per E-Mail an das Postfach von Biwak.

- Team: Speichern, Anzeigen, Versenden von Einladungen.
- Hilfe am Rechner auf Verlangen des Kunden, vor Ort oder per Fernwartung: Ansehen seines Bildschirms und, soweit er es zulässt, Bedienen seines Rechners für die Dauer des Termins.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Bereitstellung der Leistungen aus dem Vertrag über das Biwak-Abo, nämlich

- die Ausführung der Aufträge des Kunden durch Sprachmodelle, aus der Anwendung und im Arbeitsbereich im Browser;
- der Betrieb des Arbeitsbereichs im Browser einschließlich Websuche, Abruf von Webseiten und Ablage der Dateien;
- die Websuche für die Anwendung, über Biwaks Gegenstelle;
- die Verwaltung der Nutzer des Kunden in einem Team;
- die Bearbeitung von Fehlerberichten, Meldungen und Hilfeanfragen, die der Kunde selbst auslöst, auch bei einer Hilfe am Rechner, die er verlangt;
- die Kopie für den Support: Hilfe, wenn der Kunde darum bittet oder einen Fehler meldet, und die Aufklärung konkreter Anhaltspunkte für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall.

Dauer der Verarbeitung

Für die Laufzeit des Vertrags über das Biwak-Abo; danach Rückgabe und Löschung nach Teil C Nummer 9. Auf Weisung des Kunden löscht Biwak Inhalte früher. Im Einzelnen:

Speicherdauer je Datenart

Daten	Wo	Wie lange
Inhalte von Modellaufträgen	Gegenstelle für Modellaufträge, Modellanbieter	An der Gegenstelle nur für die Dauer des Aufrufs, außer der Kopie für den Support (nächste Zeile). Was ein Modellanbieter nach seinem Vertrag speichert, nennt Anhang IV.
Kopien für den Support: Modellaufträge aus der Anwendung samt Antwort	Datenbank, Frankfurt am Main, verschlüsselt	30 Tage nach dem letzten Aufruf des Gesprächs; die Datenbank löscht sie jede Nacht selbst (Anhang III, T36). Sofort, wenn Biwak die Kopie für das Konto oder Team auf Weisung abschaltet, auf Verlangen des Kunden und mit dem Konto (Anhang III, T48).
Gespräche im Arbeitsbereich im Browser (Aufträge, Antworten, Verlauf, Zwischenstände)	Datenbank, Frankfurt am Main	Bis der Kunde das Gespräch löscht; dann überschreibt Biwak die Inhalte sofort, zurück bleibt ein Eintrag ohne Inhalt mit Kennungen und Zeitpunkten. Sonst bis zum Ende des Vertrags.
Dateien, Sitzungsmitschriften und Protokolle im Arbeitsbereich im Browser	Server, Paris	Bis der Kunde sie im Arbeitsbereich löscht oder Biwak sie auf seine Weisung löscht. Das Löschen eines Gesprächs entfernt sie nicht. Sonst bis zum Ende des Vertrags.
Fehlerberichte und Meldungen	Dateispeicher, Frankfurt am Main	Löschtermin 30 Tage ab Eingang, vorher auf Verlangen des Kunden. Danach gibt der Dienst sie nicht mehr heraus und löscht sie beim nächsten Aufräumen, das derzeit mit dem Eingang eines neuen Berichts läuft (Anhang III, T38).
Kopien von Fehlerberichten und Meldungen, Störungsmeldungen sowie Hilfeanfragen	Postfach von Biwak	Bis zur Erledigung, spätestens 30 Tage nach Abschluss des Vorgangs; Biwak löscht sie von Hand. Eine Nachricht, die Biwak als Handels- oder Geschäftsbrief aufbewahren muss, für die gesetzliche Frist (Teil C Nummer 9 Absatz 2).
Team und Einladungen	Datenbank, Frankfurt am Main	Für die Laufzeit des Vertrags; Einladungslinks gelten 14 Tage. Beendete Mitgliedschaften bleiben mit dem Status „beendet“ bis zum Ende des Vertrags gespeichert.

Daten	Wo	Wie lange
Hilfe am Rechner, vor Ort oder per Fernwartung	Rechner des Kunden, bei Fernwartung über sein Werkzeug	Nur für die Dauer des Termins.

Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter

Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung durch die Unterauftragsverarbeiter stehen je Stelle in Anhang IV.

Anhang III · Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Geltungsbereich und Systeme

Beschrieben sind die Maßnahmen, die Biwak als Auftragsverarbeiter ergreift. Sie gelten für die Systeme, in denen Biwak personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet. Die Nummern dienen dem Verweis.

Systeme

Kennung	System	Ort der Verarbeitung
S1	Gegenstelle für Modellaufträge: nimmt Aufträge aus der Anwendung und dem Arbeitsbereich im Browser an, prüft Zugang und Kontingent und reicht sie an den Modellanbieter weiter; von Aufträgen aus der Anwendung legt sie eine verschlüsselte Kopie für den Support in der Datenbank ab (T19). Suchbegriffe der Anwendung reicht sie an die Websuche (Anhang IV Nummer 5) weiter und hält sie nur für die Dauer des Aufrufs	Supabase in Frankfurt am Main (Region eu-central-1); für ältere Fassungen der Anwendung die Supabase-Region, die dem Aufrufer am nächsten liegt (Anhang IV Nummer 3). Die Kopien für den Support liegen in der Datenbank in Frankfurt am Main.
S2	Modellanbieter als Unterauftragsverarbeiter	Anhang IV Nummer 1
S3	Arbeitsbereich im Browser: Gespräche in der Datenbank, Arbeitsumgebung und Dateien auf einem Server, Durchleitung über den Kontodienst	Datenbank Frankfurt am Main; Server bei Scaleway, Paris; Kontodienst Frankfurt am Main
S4	Fehlerberichte und Meldungen zu KI-Antworten, die der Kunde selbst sendet	Dateispeicher Frankfurt am Main; Kopie per E-Mail an das Postfach von Biwak

Nicht erfasst sind Daten, die die Anwendung ausschließlich auf dem Rechner des Kunden ablegt (Teil A Nummer 4). Die Schutzfunktionen der Anwendung dort beschreibt der letzte Abschnitt ergänzend.

T1 Biwak betreibt keine eigene Serverhardware und keine eigenen Serverräume. Alle Systeme nach S1 bis S4 laufen in Rechenzentren der Unterauftragsverarbeiter in Anhang IV. Für deren physische Sicherheit gelten deren technische und organisatorische Maßnahmen.

Vertraulichkeit: Identifizierung und Anmeldung

T2 Kundenkonten haben kein Passwort. Die Anmeldung erfolgt mit Passkey, mit einem einmaligen Code per E-Mail oder über einen Anmeldedienst wie Google.

T3 Der E-Mail-Code hat sechs Ziffern, gilt zehn Minuten, ist einmal verwendbar und erlaubt höchstens fünf Fehlversuche. Gespeichert wird nur sein SHA-256-Hash. Je Adresse werden höchstens drei Codes in 15 Minuten ausgegeben, je IP-Adresse höchstens 60 Anfragen in der Stunde.

T4 Sitzungen beruhen auf einem 32-Byte-Zufallstoken; gespeichert wird nur dessen SHA-256-Hash. Das Cookie trägt den Präfix __Host- und die Attribute Secure, HttpOnly und SameSite=Lax. Eine Sitzung endet nach 30 Tagen ohne Nutzung, spätestens nach 90 Tagen. Bevor im Konto das Abo gewechselt oder gekündigt, Guthaben gekauft, ein Zahlungsmittel, die E-Mail-Adresse oder die Organisation geändert, ein Passkey entfernt oder das Konto gelöscht wird, muss sich die Person erneut ausweisen; die Bestätigung gilt 15 Minuten. Die Kündigung ohne Anmeldung unter biwak.ai/kuendigen (§ 312k BGB) verlangt das nicht.

T5 Die Anwendung meldet sich per OAuth mit PKCE an; die Methode S256 ist Pflicht. Zugriffstoken gelten 30 Minuten. Zugriffs- und Auffrischtoken werden nur als SHA-256-Hash gespeichert. Jedes Gerät lässt sich einzeln widerrufen.

T6 Jeder Modellauftrag wird an der Gegenstelle (S1) einzeln geprüft: Token-Hash, Ablauf, Kontozuordnung, Widerruf des Geräts und Abo. Das Konto ergibt sich aus der Anmeldung, nie aus dem Inhalt der Anfrage.

T7 Zum Arbeitsbereich im Browser (S3) kommt nur, wer eine Sitzungsfreigabe des Kontodienstes hat; der Server führt sie nur als Hash. Jede Arbeitsumgebung hat einen eigenen, je Konto abgeleiteten Schlüssel (HMAC). Der Steuerdienst prüft sein Geheimnis zeitkonstant.

T8 Die Verwaltungsansicht von Biwak ist nur für eine zugelassene Adresse eingerichtet. Sie verlangt ein Passwort (scrypt mit den Parametern des OWASP Password Storage Cheat Sheet, mindestens 16 Zeichen) und einen Passkey mit Nutzerverifikation. Die Sitzung endet nach 15 Minuten ohne Nutzung, spätestens nach vier Stunden. Fehlversuche sind begrenzt: fünf je Adresse in 15 Minuten, 50 insgesamt je Stunde. Jede Anmeldung wird per E-Mail gemeldet, mit einem Verweis, der den Zugang sofort sperrt. Erreichbar ist die Ansicht nur unter der Produktionsadresse.

T9 Auf dem Server des Arbeitsbereichs nimmt von den Diensten von Biwak nur der TLS-Proxy Verbindungen aus dem Internet an (Ports 80 und 443). Steuerdienst und Weiterleitung haben keine veröffentlichten Ports.

Vertraulichkeit: Berechtigungen

T10 In der Datenbank ist für die Kontotabellen und das private Schema der Modellaufträge die Zeilensicherheit (RLS) eingeschaltet. Die Clientrollen haben keine Rechte; Zugriff besteht nur serverseitig. Das private Schema ist nicht über die Daten-API erreichbar.

T11 In Organisationen gibt es vier Rollen mit fester Rechtetabelle: Inhaber, Verwalter, Mitglied, Gast. Inhaber und Verwalter eines Teams sehen den Credit-Verbrauch je Person im laufenden Abrechnungsmonat, nie deren Aufträge, Dateien oder Gespräche.

T12 In der Datenbank liegende Inhalte des Arbeitsbereichs im Browser, abgelegte Fehlerberichte und Kopien für den Support (T19) sieht Biwak nur über die Verwaltungsansicht ein. Sie liest nur; sie hat keine schreibende Route und kein „Anmelden als“. Von den Kopien für den Support zeigt sie ohne Anlass nur die Angaben ohne Inhalt (T19). Jede Einsicht in Inhalte verlangt einen benannten Anlass. Zugelassen sind: Unterstützung auf Anfrage des Kunden, Suche nach einem Fehler in einem Auftrag des Kunden und Sicherheit. Bei Konten, die einer Organisation angehören, sperrt die Ansicht jeden anderen Anlass technisch; bei den übrigen Kunden, für die dieser Vertrag gilt, wählt Biwak keinen anderen Anlass. Eine Kopie für den Support öffnet die Ansicht bei allen Kunden nur aus zwei Anlässen und sperrt jeden anderen technisch: Unterstützung, wenn der Kunde oder eine Person aus seinem Konto oder Team um Hilfe bittet oder einen Fehler meldet (Teil C Nummer 1 Absatz 4), mit Angabe des Vorgangs, also der Nummer eines Fehlerberichts oder einer Meldung dieses Kontos oder einer Notiz zur Anfrage mit Weg, Datum und Stichwort; Sicherheit, bei konkreten Anhaltspunkten für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall, mit einer Begründung. Fehlerberichte und Meldungen erreichen Biwak außerdem mit vollem Inhalt als E-Mail im Postfach (S4); dort liest Biwak sie ohne Protokollzeile, nur um den gemeldeten Fall zu bearbeiten.

T13 Bevor Inhalte angezeigt werden, schreibt die Verwaltungsansicht eine Protokollzeile mit Zeitpunkt, Anlass, betroffenem Konto und Gespräch, Gerät und gekürzter IP-Adresse, bei einer Kopie für den Support dazu deren Kennung und den Vorgang oder die Begründung. Eine Kopie für den Support entschlüsselt sie erst, wenn die Zeile geschrieben ist; scheitert das Schreiben, zeigt sie nichts. Die Zeile enthält keine Inhalte; Zeilen, die älter als zwölf Monate sind, löscht der Dienst bei jedem neuen Eintrag. Gelöschte Gespräche und gelöschte Konten zeigt die Ansicht nicht mehr.

T14 Schlüssel für Modellanbieter und Zahlungsdienst stehen nicht im Quelltext. Sie liegen verschlüsselt in Supabase Vault, als Geheimnisse der Supabase-Funktion oder als Umgebungsvariablen der Kontofunktion. Kunden erhalten keinen Anbieterschlüssel.

Vertraulichkeit: Trennung

T15 Im Arbeitsbereich im Browser läuft je Konto ein eigener Container. Eingehängt ist nur der Ordner dieses Kontos. Ordner und Container sind nach einem SHA-256-Wert der Kontokennung benannt, nicht nach Name oder E-Mail-Adresse.

T16 Die Container laufen ohne Linux-Fähigkeiten bis auf sechs (CHOWN, FOWNER, DAC_OVERRIDE, SETUID, SETGID, KILL). Der Docker-Anschluss ist nicht eingehängt. Arbeitsspeicher und Prozesszahl sind begrenzt; ein Init-Prozess sammelt verwaiste Prozesse ein.

T17 Projekte desselben Kontos sind durch das Betriebssystem getrennt. Jedes Projekt hat eine eigene Benutzerkennung, auf die jeder Lauf des Agenten und jede Shell mit setpriv --no-new-privs unwiderruflich abgesenkt wird. Projektordner haben die Rechte 0700, Zwischenebenen 0711; fremde Projekte lassen sich nicht auflisten. Token und Schlüssel des Dienstes sind für Projekte nicht lesbar.

T18 In der Datenbank sind die Aufträge des Arbeitsbereichs je Konto geschlüsselt; jeder Zugriff des Kontodienstes geht über die Kontokennung aus der Anmeldung. An der Gegenstelle (S1) werden Reservierung, Budget und gleichzeitige Aufträge je Kunde geführt. Jede Kopie für den Support (T19) trägt die Kennung ihres Kontos und ist mit einem Schlüssel verschlüsselt, der nur für sie gilt (T47); die Verwaltungsansicht öffnet eine Kopie nur zu dem Konto, zu dem sie gehört.

Datenminimierung und Pseudonymisierung

T19 Die Gegenstelle (S1) hält je Anfrage fest: Konto- und Laufkennung, SHA-256-Prüfsumme des Anfragekörpers, Modell, Denkstufe, Token-Zahlen, Kosten, Zeitpunkte, Zustand, Fehlercode und Herkunft (Web, macOS, Windows, Linux). IP-Adresse und Programmkennung werden nicht erfasst. Inhalte speichert sie nur als Kopie für den Support und nur von Aufträgen aus der Anwendung (macOS, Windows, Linux), nie von solchen aus dem Arbeitsbereich im Browser: was die Anwendung für den Auftrag an das Modell schickt — Auftrag, Gesprächsverlauf, Ergebnisse von Werkzeugen, gelesene Dateiausschnitte und Bilder —, dazu die Antwort des Modells mit Text, Denken, Werkzeugaufrufen und Endgrund, bei einem Fehler dessen Code. Vom Rechner des Kunden liest Biwak dafür nichts zusätzlich. Je Gespräch entsteht eine Kopie; ein späterer Aufruf, der den Verlauf fortsetzt, ersetzt sie. Der Inhalt ist verschlüsselt (T47); unverschlüsselt stehen daneben nur Angaben ohne Inhalt: Konto, Herkunft, Kennungen von Gespräch, Lauf und Anfrage, Modell, Endgrund, Zahl der Nachrichten, Größe und Zeitpunkte.

T20 Die Fehlerprotokolle der Gegenstelle enthalten nur Art und Status der Ablehnung, die Route und das Modell, bei der Kopie für den Support nur einen Fehlercode. Eingaben, Nachrichten, Zugangsdaten, Kundenkennungen und Antworten der Anbieter enthalten sie nicht.

T21 IP-Adressen in der Sitzungsliste des Kontos und im Protokoll der Verwaltungsansicht sind auf /24 (IPv4) bzw. /48 (IPv6) gekürzt.

Verschlüsselung

T22 Übertragung: Website und Kontodienst werden nur per HTTPS ausgeliefert, mit HSTS (zwei Jahre, includeSubDomains, preload). Die Anwendung erreicht die Gegenstelle per HTTPS. Von der Gegenstelle gehen Aufträge per HTTPS an die fest eingetragene Adresse des Anbieters. Der Server des Arbeitsbereichs ist nur über einen TLS-Proxy erreichbar.

T23 Ruhende Geheimnisse: Die Schlüssel für Scaleway je Kunde und die Konfiguration des Zahlungsdienstes liegen verschlüsselt in Supabase Vault; der Schlüssel für Microsoft liegt als Geheimnis der Supabase-Funktion (T14). Beim Modellanbieter Microsoft sind ruhende Kundendaten nach dessen Auftragsverarbeitungsvertrag verschlüsselt.

T47 Kopien für den Support (T19): Die Gegenstelle verschlüsselt jede Kopie, bevor sie sie speichert, nach AES-256-GCM mit einem zufälligen Schlüssel, der nur für diese Kopie gilt, und diesen Schlüssel mit RSA-OAEP (SHA-256, 3072 Bit). Der öffentliche Schlüssel dafür liegt in der Gegenstelle. Der private liegt nur als Umgebungsvariable im Vercel-Projekt des Kontodienstes, in dem auch die Verwaltungsansicht läuft, angelegt als „Sensitive“: Nach dem Speichern lässt er sich dort nicht mehr auslesen (T14). Gegenstelle und Datenbank haben ihn nicht. Vom Inhalt erhält und speichert die Datenbank nur den Geheimtext, und verschlüsselt erreicht die Kopie auch den Kontodienst. Fehlt der öffentliche Schlüssel, entsteht keine Kopie. Entschlüsselt wird nur im Ablauf der Verwaltungsansicht, erst nach der Protokollzeile (T13) und für die

Anzeige; eine veränderte Kopie lässt sich nicht entschlüsseln. Den administrativen Weg über Vercel und Datenbank nennt T41.

Integrität

T24 Weitergabe: Die Gegenstelle schickt Aufträge nur an die fest eingetragene Adresse des jeweiligen Anbieters; Umleitungen weist sie ab, statt ihnen zu folgen. Zugelassen sind nur die Modelle des Katalogs. Je Auftrag gilt eine Grenze von 2 MB. Antworten tragen den Kopf Cache-Control: no-store, damit kein Zwischenspeicher auf dem Weg sie behält; die Gegenstelle bewahrt eine Antwort nur in der Kopie für den Support auf (T19). Die Kopie entsteht im Hintergrund: Die Antwort an den Kunden wartet nicht auf sie und ändert sich durch sie nicht.

T25 Die Gegenstelle schickt Modellaufträge nur an den in Anhang IV genannten Modellanbieter. Einen Ersatzweg zu einem anderen Anbieter gibt es nicht. Jeder Aufruf wird einzeln verbucht.

T26 Eingabekontrolle: Für jede Modellanfrage hält die Datenbank Zustand und Zeitpunkte fest (angelegt, abgeschickt, abgerechnet, Fehlercode), dazu Ereignisse bei Abweichungen. Eine Idempotenzkennung verhindert, dass ein Auftrag doppelt ausgeführt wird.

T27 Änderungen an Programm, Datenbankschema und Rechtstexten sind über die Versionsverwaltung nachvollziehbar, Datenbankänderungen als nummerierte Migrationen. Bei jeder Änderung laufen automatische Prüfungen (Format, Lint, Typen, Tests).

T28 Ausgelieferte Software: Die macOS-Fassungen sind mit Developer ID signiert und von Apple notarisiert; fehlen die Schlüssel, bricht die Veröffentlichung ab. Das Windows-Setup und jede installierte .exe- und .dll-Datei tragen seit Fassung 0.2.30 eine Herausgebersignatur. Vor dem Hochladen prüft der Release-Lauf jede Datei. Updates werden mit Ed25519 signiert und gegen den in der Anwendung eingebauten Schlüssel geprüft; die Oberfläche kann diese Prüfung nicht abschalten.

T29 Fremdbestandteile, etwa der Agentenmotor und die Werkzeuge der Laufzeit, werden gegen feste SHA-256-Prüfsummen geladen. Das Programm auf dem Server des Arbeitsbereichs ist mit seiner Prüfsumme gekennzeichnet.

T30 Paketquellen: Der Agent installiert Software nur aus den offiziellen Quellen (etwa PyPI, npm). Bekannte Spiegelserver, Umlenkungen auf andere Paketserver und das Abschalten der Quellenprüfung sind auf jeder Freigabe-Stufe gesperrt. Gilt in der Anwendung ab Fassung 0.2.27 und im Arbeitsbereich im Browser.

Verfügbarkeit, Belastbarkeit, Wiederherstellung

T31 Überwachung mit Alarm per E-Mail: Ein Wächter auf dem Server prüft alle fünf Minuten abgewiesene Anfragen, Ausfälle, langsame Prüfungen und die Erreichbarkeit des Kontodienstes. Ein Totmannschalter prüft jede Minute aus der Datenbank heraus, ob der Server erreichbar ist und der Wächter lebt. Beide überwachen sich gegenseitig.

T32 Belastungsgrenzen: Speicher- und Prozessgrenze je Container; höchstens zehn offene Modellanfragen je Kunde; das Budget wird vor der Weiterleitung geprüft; jede Anbieterverbindung hat Fristen (Antwortköpfe 60 Sekunden, Stille 90 Sekunden, gesamt 350 Sekunden); Anmeldeversuche sind zahlenmäßig begrenzt.

T33 Die Dateien des Arbeitsbereichs liegen außerhalb des Containers im Ordner des Kontos und überstehen einen Neustart. Eine neue Programmfassung übernimmt den Container erst, wenn dort nichts mehr läuft.

T34 Auch im Arbeitsbereich im Browser entsteht vor jedem Auftrag ein Sicherungspunkt des Arbeitsordners, der sich wiederherstellen lässt. Er liegt auf demselben Datenträger und ist keine Datensicherung.

T35 Antwortet der Modellanbieter nicht, versucht Biwak den Aufruf beim selben Anbieter erneut. Scheitert der Auftrag, erhält der Kunde eine Fehlermeldung; ein anderer Anbieter rechnet ihn nicht (T25).

Speicherbegrenzung und Löschung

T36 Die Datenbank setzt Fristen jede Nacht selbst durch: Bei Download-Klicks entfernt sie IP-Adresse, Browserkennung und E-Mail-Adresse nach 30 Tagen und den ganzen Eintrag nach 180 Tagen; bei Modellanfragen würde sie IP-Adresse und Programmkennung nach 30 Tagen entfernen, erfasst werden beide derzeit nicht; Betriebsbeobachtungen löscht sie nach 30 Tagen, Kopien für den Support (T19) 30 Tage nach dem letzten Aufruf des Gesprächs.

T37 Löscht der Kunde ein Gespräch im Arbeitsbereich im Browser, werden dessen Inhalte in der Datenbank sofort überschrieben (Auftrag, Text, Verlauf, Archiv, Gesprächsstand, Anhangsliste) und die Zwischenstände gelöscht; auch die Verwaltungsansicht zeigt es danach nicht mehr. Zurück bleibt ein Eintrag ohne Inhalt mit Kennungen und Zeitpunkten. Dateien und Mitschriften auf dem Server entfernt das Löschen eines Gesprächs nicht (Anhang II).

T38 Fehlerberichte und Meldungen zu KI-Antworten tragen einen Löschtermin 30 Tage nach Eingang. Danach gibt der Dienst sie nicht mehr heraus und löscht sie beim nächsten Aufräumen, das derzeit mit dem Eingang eines neuen Berichts läuft. Vorher löscht Biwak sie auf Verlangen. Die Kopie im Postfach löscht Biwak von Hand nach Anhang II.

T39 Beendete Sitzungen werden täglich entfernt. Codes und Zugriffstoken verfallen mit ihrem Ablaufzeitpunkt.

T40 Bei Löschung des Kontos werden alle Sitzungen widerrufen, Passkeys und verknüpfte Anmeldungen gelöscht, alle Geräte widerrufen, die Rechnungsanschrift und die Kopien für den Support gelöscht und ein laufendes Abo beendet; die Verwaltungsansicht zeigt das Konto danach nicht mehr. Die Inhalte des Arbeitsbereichs im Browser löscht Biwak nach Teil C Nummer 9.

T48 Schaltet Biwak die Kopie für den Support für ein Konto oder ein Team ab, auf Weisung des Kunden (Teil C Nummer 1 Absatz 4), löscht die Datenbank im selben Schritt alle vorhandenen Kopien dieses Kontos oder Teams, und es entstehen keine neuen. Auf Verlangen löscht Biwak vorhandene Kopien auch sonst sofort; mit dem Konto werden sie gelöscht (T40). Abschalten und Löschen geschehen nicht in der Verwaltungsansicht, die nur liest (T12), sondern über den administrativen Zugang zur Datenbank (T41).

Organisation

T41 Personen: Biwak ist ein Einzelunternehmen ohne Beschäftigte. Zugang zu den Produktionssystemen und zur Verwaltungsansicht hat ausschließlich der Inhaber, Hermann Hampel. Neben der Verwaltungsansicht hat er administrativen Zugang zu Datenbank und Server für Betrieb und Wartung; diese Zugänge sind nicht an das Protokoll nach T13 gebunden. Das gilt auch für die Kopien für den Support: Die Datenbank hält sie nur verschlüsselt, den privaten Schlüssel hält das Vercel-Projekt des Kontodienstes als „Sensitive“-Variable, die sich nach dem Speichern nicht mehr auslesen lässt (T47). Zugang zu Vercel und zur Datenbank hat nur der Inhaber; über diesen administrativen Weg ließen sich Kopien ohne Protokollzeile entschlüsseln. Biwak entschlüsselt sie nur in der Verwaltungsansicht.

T42 Zweckbindung: Biwak verwendet Inhalte nicht zum Training von Modellen und nicht für Werbung und gibt sie nur an die Stellen in Anhang IV weiter. Kopien für den Support öffnet Biwak nur aus den Anlässen nach T12, nicht für Statistik und nicht zur Qualitätsprüfung. Biwak wertet Leistung oder Verhalten einzelner Nutzer des Kunden nicht aus (T11, Teil C Nummer 2).

T43 Kein Hintergrundkanal aus der Anwendung: Die Anwendung sendet keine Telemetrie, keine Nutzungsstatistik und keine Absturzberichte im Hintergrund. Inhalte vom Rechner des Kunden erreichen Biwak nur als Modellauftrag (S1) oder als Bericht, den der Kunde ausdrücklich sendet (S4). Was die Anwendung für einen Auftrag an das Modell schickt, bewahrt die Gegenstelle als Kopie für den Support auf (T19); zusätzlich liest Biwak dafür nichts vom Rechner.

T44 Kontrolle der Unterauftragsverarbeiter: Biwak führt die Unterauftragsverarbeiter in Anhang IV und die Empfänger in der Datenschutzerklärung mit Sitz und Ort der Verarbeitung. Die Vertragsunterlagen von Microsoft, Scaleway, Supabase, Vercel, Resend, STRATO und AWS sowie die Beschreibung der Websuche von AWS liegen bei Biwak im Wortlaut mit Abrufdatum und SHA-256-Prüfsumme vor, damit stille Änderungen auffallen. Welche davon für Biwak gelten, sagt Anhang IV je Stelle.

T45 Vorfälle: Störungen werden über T31 und die Anmeldemeldungen nach T8 erkannt. Biwak arbeitet Vorfälle schriftlich auf, mit Ursache, Zeitraum und Abhilfe.

T46 Nachweis: Zu jeder Maßnahme kann Biwak die Stelle im Quelltext oder in der Konfiguration benennen, an der sie umgesetzt ist (Teil C Nummer 4 Absatz 2).

Maßnahmen der Unterauftragsverarbeiter

Für die Unterauftragsverarbeiter gelten ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Unterlagen, die Anhang IV je Stelle nennt. Die Übersicht führt auf, was diese Unterlagen konkret zusagen, zur Sicherheit und zur Unterstützung des Verantwortlichen, also zur Meldung von Verletzungen, zu Anfragen betroffener Personen und zur Löschung. Wo Biwak keine geltende Unterlage hat, steht das dort. Biwak gibt die Unterstützung der Stellen an den Kunden weiter (Klauseln 8 und 9).

Maßnahmen je Unterauftragsverarbeiter (Stand 4. Oktober 2026)

Stelle	Sicherheit nach ihren Unterlagen	Unterstützung des Verantwortlichen
Microsoft Ireland Operations Limited	Sicherheitsmaßnahmen nach ISO/IEC 27001, 27002 und 27018, mindestens einmal jährlich geprüft; Verschlüsselung der Kundendaten bei der Übertragung über öffentliche Netze und im Ruhezustand; ungenutzte Anmeldedaten werden spätestens nach sechs Monaten deaktiviert; Wiederherstellungsverfahren werden mindestens alle sechs Monate geprüft (Auftragsverarbeitungsvertrag vom 22. Mai 2026).	Meldet Sicherheitsvorfälle unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, mit den Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO, soweit verfügbar; verweist Anfragen betroffener Personen an Biwak und unterstützt bei ihrer Bearbeitung; löscht gespeicherte Kundendaten nach dem Ende von Biwaks Abonnement nach 90 Tagen eingeschränkter Aufbewahrung binnen weiterer 90 Tage.
Scaleway SAS	Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022; Beschäftigte vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet und mindestens alle zwei Jahre geschult; interne und externe Audits mindestens einmal jährlich (Technische und organisatorische Maßnahmen vom 17. Juli 2024).	Meldet Verletzungen so bald wie möglich schriftlich mit den Angaben für Art. 33 und 34 DSGVO, bei Bedarf in mehreren Schritten; unterstützt bei Anfragen betroffener Personen und bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung; löscht die Daten am Ende des Vertrags mit Biwak (Auftragsverarbeitungsvertrag 2024, Artikel 3, 9, 10 und 13).
Supabase Pte. Ltd	Nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag (Version 1, 1. August 2026): Zugriffsrechte nach dem Prinzip der geringsten Berechtigung, Protokolle aller Zugriffe auf Kundenprojekte, Festplatten und Sicherungen mit AES-256 verschlüsselt.	Nach demselben Text: meldet Sicherheitsvorfälle unverzüglich, möglichst innerhalb von 48 Stunden; unterrichtet Biwak unverzüglich über Anfragen betroffener Personen; löscht die Daten 30 Tage nach Ende des Vertrags mit Biwak.
Vercel Inc.	Technische und organisatorische Maßnahmen nach Schedule 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags (Stand 17. März 2026), der für Biwaks Tarif Pro gilt.	Meldet Sicherheitsvorfälle ohne schuldhaftes Zögern, ohne feste Stundenfrist.
Amazon Web Services EMEA SARL	Nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag (Fassung vom 27. Juli 2023): Sicherheitsmaßnahmen nach den Security Standards von AWS (Ziffer 5).	Nach demselben Text: meldet Sicherheitsvorfälle ohne unangemessene Verzögerung (Ziffer 9.1), ohne feste Stundenfrist; gibt Kundendaten bis 90 Tage nach Vertragsende zurück oder löscht sie (Ziffer 14).
Plus Five Five, Inc. („Resend“)	Nach dem öffentlichen Text des Auftragsverarbeitungsvertrags (Fassung vom 31. Dezember 2025), der mit den Nutzungsbedingungen gilt: Verschlüsselung bei der Übertragung und im Ruhezustand, Zugriffskontrollen für die internen Netze, Schulung der Beschäftigten.	Nach demselben Text: meldet Verletzungen unverzüglich; löscht die Daten spätestens 90 Tage nach Ende des Kontos von Biwak.
STRATO GmbH	Nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Version 3.5, 18. März 2024): Verpflichtung der eingesetzten Personen auf die Vertraulichkeit und ausdrücklich auf die Geheimnisse von Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB (Ziffer 5.4); Verarbeitung in der EU und im EWR.	Unterrichtet unverzüglich über Verletzungen (Ziffer 5.5); löscht am Ende der Leistung, auf Wunsch Rückgabe gegen Vergütung (Ziffer 5.7).

Unterstützung des Verantwortlichen (Klauseln 8 und 9)

U1 Anträge betroffener Personen, die bei Biwak eingehen, leitet Biwak unverzüglich an den Kunden weiter (Teil A Nummer 8) und beantwortet sie nicht selbst.

U2 Vieles erledigt der Kunde selbst: In der Anwendung liegen Gespräche und Dateien auf seinem Rechner. Im Arbeitsbereich im Browser kann er Gespräche löschen und Dateien herunterladen.

U3 Auf Weisung sucht, übergibt, berichtigt oder löscht Biwak Daten im Arbeitsbereich im Browser, in Fehlerberichten, im Postfach und in den Teamdaten, löscht Kopien für den Support (T48) und bestätigt die Ausführung in Textform.

U4 Für eine Datenschutz-Folgenabschätzung, eine vorherige Konsultation und die Bewertung nach Art. 32 DSGVO stellt Biwak bereit: die Beschreibung der Datenwege in diesem Vertrag, die bei Biwak abgelegten Vertragsunterlagen der Unterauftragsverarbeiter und Antworten auf Fragen des Kunden in Textform.

U5 Eine Meldung nach Klausel 9.2 enthält neben den Angaben dort, soweit bekannt: Zeitpunkt oder Zeitraum der Verletzung und ihrer Entdeckung, die betroffenen Systeme (S1 bis S4) und gegebenenfalls den betroffenen Unterauftragsverarbeiter, welche Daten des Kunden betroffen sind, die getroffenen Sofortmaßnahmen und als Anlaufstelle Hermann Hampel, kontakt@biwak.ai. Frist und Weg regelt Teil C Nummer 8.

U6 Stellt Biwak fest, dass Daten des Kunden unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet Biwak den Kunden unverzüglich.

Ergänzend: Schutzfunktionen der Anwendung auf dem Rechner des Kunden

Diese Funktionen betreffen Daten, die Biwak nicht verarbeitet. Sie unterstützen den Kunden bei seinen eigenen Pflichten (Art. 25, 32 DSGVO) und sind keine Maßnahmen von Biwak als Auftragsverarbeiter.

K1 Gespräche, Sicherungspunkte, Protokolle und Einstellungen liegen in einem Ordner auf dem Rechner des Kunden (~/.biwak). Wer den Ordner löscht, löscht alles, was die Anwendung dort abgelegt hat.

K2 Freigabe-Stufen (Immer fragen, Lesen, Schreiben, Vollzugriff): Was eine Stufe nicht freigibt, legt die Anwendung vorher zur Bestätigung vor. Datei-Werkzeuge schreiben nicht außerhalb des Arbeitsordners und nicht in Konfigurationen wie .git. Das Werkzeug zur Bedienung des Rechners bleibt aus, außer unter Vollzugriff.

K3 Vor jedem Auftrag entsteht ein Sicherungspunkt des ganzen Arbeitsordners, außerhalb des Arbeitsordners abgelegt. Auch das Zurückholen wird vorher gesichert.

K4 Der örtliche Dienst ist nur über eine Loopback-Adresse und einen Zugangsschlüssel erreichbar. Der Schlüssel wird zeitkonstant verglichen und per Standardeingabe übergeben, nicht über die Umgebung.

K5 Anmeldedaten und Modelleinstellungen sind nur für den Benutzer lesbar (Dateirechte 0600, Ordner 0700).

K6 Das lokale Protokoll schreibt keine Werte, deren Name auf Schlüssel, Token, Passwort oder Cookie hindeutet, und kappt Einzelwerte bei 300 Zeichen.

K7 Abrufe von Webseiten durch den Agenten erreichen keine internen Adressen (Loopback, private Netze, Link-Local samt Metadatenadresse); geprüft wird vor jeder Weiterleitung.

K8 Die Oberfläche der Desktop-Anwendung erhält keine nativen Rechte für Shell, Dateisystem oder Updater, sondern nur die Statusabfrage. Download und Signaturprüfung bleiben im Kern.

Fortschreibung

Biwak passt diese Maßnahmen an, wenn sich die Architektur, ein Unterauftragsverarbeiter oder der Stand der Technik ändert, und teilt wesentliche Änderungen nach Teil A Nummer 7 mit. Eine Änderung darf das Schutzniveau nicht senken. Maßgeblich ist die jeweils mit Datum versehene Fassung.

Anhang IV · Liste der Unterauftragsverarbeiter

Vereinbarte Liste nach Klausel 7.7 Buchstabe a (Option 2), Stand 4. Oktober 2026. Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

1. Microsoft Ireland Operations Limited

Anschrift	One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland
Beschreibung der Verarbeitung	Ausführung der Sprachmodelle in Microsoft Azure für Texte und Bilder (Ressource in der Region Germany West Central, Bereitstellungsart „Data Zone Standard“ für die EU). Seit dem 8. Oktober 2026 der einzige Weg für Modellaufträge: Jeder Modellauftrag aus der Anwendung und aus dem Arbeitsbereich im Browser rechnet hier, auch Bilder. Lehnt Microsoft einen Auftrag ab, rechnet ihn keine andere Stelle; der Kunde erhält eine Fehlermeldung.
Daten des Kunden	Inhalte von Modellaufträgen (Anhang II, Kategorie 1) und die Antworten des Modells.
Ort der Verarbeitung	EU-Datenzone von Azure; sie umfasst nach Microsoft die Mitgliedstaaten der EU und die EFTA-Staaten. Gespeicherte Daten bleiben in Deutschland.
Speicherung beim Anbieter	Die Modelle speichern Eingaben und Antworten nach Microsofts Dokumentation nicht. Ausnahme: Zur Erkennung von Missbrauch werden Anfragen automatisch geprüft; auffällige Anfragen können gespeichert und von Menschen geprüft werden. Dieser Speicher liegt in Deutschland; die Prüfer für Bereitstellungen im Europäischen Wirtschaftsraum sitzen nach Microsoft dort. Gespeicherte Kundendaten löscht Microsoft nach dem Ende von Biwaks Abonnement nach 90 Tagen eingeschränkter Aufbewahrung binnen weiterer 90 Tage.
Sitz und Drittländer	Sitz in Irland. Microsofts Auftragsverarbeitungsvertrag erlaubt Übermittlungen in die USA und in andere Länder, in denen Microsoft oder seine Unterauftragsverarbeiter tätig sind, auf Grundlage der Standardvertragsklauseln von 2021 und der Zertifizierung nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework (Art. 45 DSGVO). Für Dienste der EU-Datengrenze sagt Microsoft Speicherung und Verarbeitung in der EU und den EFTA-Staaten zu. Muttergesellschaft ist die Microsoft Corporation, USA.
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	Microsoft Products and Services Data Protection Addendum, Fassung vom 22. Mai 2026, Teil des Kundenvertrags von Biwak mit Microsoft; liegt bei Biwak im Wortlaut vor. Weitere Auftragsverarbeiter von Microsoft nach Microsofts veröffentlichter Liste: Neue kündigt Microsoft mindestens sechs Monate vorher an, solche für KI-Funktionen 30 Tage vorher, mit der Möglichkeit, ihre Nutzung bis mindestens sechs Monate nach der Ankündigung zu deaktivieren.

2. Scaleway SAS

Anschrift	8 rue de la Ville l’Évêque, 75008 Paris, Frankreich
Beschreibung der Verarbeitung	Betrieb des Servers für den Arbeitsbereich im Browser (virtuelle Maschine in Paris): Ausführung des Agenten und seiner Werkzeuge, Ablage der Dateien, Sitzungsmitschriften und Protokolle. Sprachmodelle rechnet Scaleway seit dem 8. Oktober 2026 nicht mehr; auch Aufträge älterer Fassungen der Anwendung und eine früher gespeicherte Modellwahl („Individuell“) rechnen bei Nummer 1.
Daten des Kunden	Inhalte des Arbeitsbereichs im Browser (Anhang II, Kategorie 2).
Ort der Verarbeitung	Frankreich (Paris).
Speicherung beim Anbieter	Bis zur Löschung nach Anhang II und Teil C Nummer 9.
Sitz und Drittländer	Keine Übermittlung in ein Drittland.
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	Data Processing Agreement von Scaleway (Fassung 2024), Teil der Vertragsbedingungen von Scaleway; liegt bei Biwak im Wortlaut vor. Änderungen seiner Liste weiterer Auftragsverarbeiter kündigt Scaleway 30 Tage vorher an, wenn der Kunde die Benachrichtigung abonniert hat.

3. Supabase Pte. Ltd

Anschrift	65 Chulia Street #38-02/03, OCBC Centre, Singapore 049513, Singapur
Beschreibung der Verarbeitung	Datenbank und Dateispeicher: Gespräche des Arbeitsbereichs im Browser, Kopien für den Support, Team- und Einladungsdaten, Fehlerberichte und Meldungen. Betrieb der Gegenstelle für Modellaufträge (S1), durch die jeder Modellauftrag läuft; sie reicht auch die Suchbegriffe der Anwendung an die Websuche (Nummer 5) weiter und hält

	Suchbegriffe und Treffer nur für die Dauer des Aufrufs. Inhalte legt die Gegenstelle nur als Kopie für den Support in der Datenbank ab, verschlüsselt; den Schlüssel zum Öffnen hat Supabase nicht (Anhang III, T47).
Daten des Kunden	Anhang II, Kategorien 1 (im Durchlauf, von Aufträgen aus der Anwendung zudem als verschlüsselte Kopie für den Support), 2, 3 und 4.
Ort der Verarbeitung	Datenbank und Dateispeicher in Frankfurt am Main. Die Gegenstelle legt Biwak seit dem 4. Oktober 2026 auf Frankfurt am Main fest (Region eu-central-1): für den Arbeitsbereich im Browser und für die Anwendung ab der Fassung, die auf 0.2.31 folgt. Ältere Fassungen der Anwendung legen die Region nicht fest; dann führt Supabase die Gegenstelle in der Region aus, die dem Aufrufer am nächsten liegt, bei Aufrufen aus Deutschland in Frankfurt.
Speicherung beim Anbieter	Datenbank und Dateispeicher nach Anhang II, Kopien für den Support also bis 30 Tage nach dem letzten Aufruf des Gesprächs; die Gegenstelle selbst hält Inhalte nur für die Dauer des Aufrufs. Nach dem öffentlichen Text des Auftragsverarbeitungsvertrags löscht Supabase die Daten 30 Tage nach Ende des Vertrags mit Biwak.
Sitz und Drittländer	Sitz in Singapur, für das kein Angemessenheitsbeschluss besteht. Nach dem öffentlichen Text des Auftragsverarbeitungsvertrags von Supabase sind Grundlage die Standardvertragsklauseln (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914, Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO).
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	Data Processing Addendum von Supabase (Version 1, 1. August 2026), über die Nutzungsbedingungen einbezogen; es gilt ohne gesonderte Unterschrift und liegt bei Biwak im Wortlaut vor. Änderungen seiner Liste weiterer Auftragsverarbeiter kündigt Supabase danach 30 Tage vorher an, wenn der Kunde die Benachrichtigung abonniert hat.

4. Vercel Inc.

Anschrift	440 N Barranca Ave #4133, Covina, CA 91723, USA
Beschreibung der Verarbeitung	Betrieb des Kontodienstes und des Portals: leitet Aufträge, Antworten und Arbeitsfortschritt des Arbeitsbereichs im Browser, Fehlerberichte und Meldungen sowie die Teamverwaltung zwischen Nutzer, Datenbank und Server durch. Öffnet die Verwaltungsansicht eine Kopie für den Support, entschlüsselt der Kontodienst sie dort und leitet sie an die Verwaltungsansicht durch (Anhang III, T47).
Daten des Kunden	Anhang II, Kategorien 1 (nur eine Kopie für den Support, die die Verwaltungsansicht öffnet), 2, 3 und 4, im Durchlauf.
Ort der Verarbeitung	Funktionen in Frankfurt am Main (Region fra1). Die Verbindung des Nutzers nimmt der nächstgelegene Knoten von Vercels weltweitem Netz an; wer von außerhalb der EU zugreift, wird dort bedient.
Speicherung beim Anbieter	Nur für die Dauer der Durchleitung. Laufzeitprotokolle der Funktionen hält Vercel nach seiner Dokumentation im Tarif Pro einen Tag vor, mit dem Zusatz Observability Plus 30 Tage (abgerufen am 8. Oktober 2026).
Sitz und Drittländer	Sitz in den USA. Grundlage für Übermittlungen in die USA sind die Standardvertragsklauseln von 2021 in Vercels Auftragsverarbeitungsvertrag (irisches Recht). Nach diesem Vertrag liegen Vercels eigene Hauptverarbeitungsstätten in den USA; die Festlegung auf Frankfurt betrifft die Funktionen des Kontodienstes.
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	Data Processing Addendum von Vercel (Stand 17. März 2026), über die Nutzungsbedingungen einbezogen für Kunden in den Tarifen Pro und Enterprise; Biwak nutzt Vercel seit dem 4. Oktober 2026 im Tarif Pro. Es gilt ohne gesonderte Unterschrift und liegt bei Biwak im Wortlaut vor. Neue Auftragsverarbeiter gibt Vercel durch Aktualisierung seiner Liste bekannt; widersprechen kann man binnen fünf Tagen.

5. Amazon Web Services EMEA SARL

Anschrift	38 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Beschreibung der Verarbeitung	Websuche über das „Web Search Tool“ von Amazon Bedrock AgentCore, seit dem 8. Oktober 2026 im Arbeitsbereich im Browser und ab Fassung 0.2.32 in der Anwendung, dort über Biwaks Gegenstelle (Nummer 3) mit Biwaks eigenem Zugang: erhält die Suchbegriffe, die der Agent für einen Auftrag bildet, nicht die Dateien des Kunden. Die Treffer stammen aus einem Index, den Amazon selbst betreibt; laut AWS gehen die Anfragen an keinen fremden Suchdienst. Einen anderen Suchdienst setzt Biwak nicht ein, auch nicht als Ersatz.
Daten des Kunden	Suchbegriffe (Anhang II, Kategorien 1 und 2). Sie können Namen und andere Angaben aus dem Auftrag enthalten.
Ort der Verarbeitung	Region Europe (Ireland), eu-west-1. Nach Ziffer 12.1 des Auftragsverarbeitungsvertrags überträgt AWS Kundendaten nicht aus der gewählten Region heraus, außer soweit es für den vom Kunden ausgelösten Dienst nötig oder gesetzlich verlangt ist. Nach der Dokumentation der Websuche verlassen die Anfragen AWS nicht.
Speicherung beim Anbieter	Kundendaten gibt AWS bis 90 Tage nach Ende des Vertrags mit Biwak zurück oder löscht sie (Ziffer 14 des Auftragsverarbeitungsvertrags).
Sitz und Drittländer	Sitz in Luxemburg. Vertragspartei des Auftragsverarbeitungsvertrags ist neben der Amazon Web Services EMEA SARL auch die Amazon Web Services, Inc. mit Sitz in den USA. Für Übermittlungen in Drittländer gelten die Standardvertragsklauseln von 2021 (Ziffer 12.2 des Auftragsverarbeitungsvertrags).
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	AWS Data Processing Addendum (Fassung vom 27. Juli 2023), Teil des AWS Customer Agreement; gilt ohne gesonderte Unterschrift und liegt bei Biwak im Wortlaut vor, ebenso die Beschreibung der Websuche (abgerufen am 8. Oktober 2026). Seine weiteren Auftragsverarbeiter führt AWS unter aws.amazon.com/compliance/sub-processors und kündigt neue mindestens 30 Tage vorher an (Ziffer 6.1).

6. Plus Five Five, Inc. („Resend“)

Anschrift	2261 Market Street #5039, San Francisco, CA 94114, USA
Beschreibung der Verarbeitung	E-Mail-Versand: Einladungen in ein Team; Fehlerberichte und Meldungen, die der Kunde selbst sendet, gehen mit ihrem vollständigen Inhalt, einschließlich der Mitschrift des Gesprächs, per E-Mail an das Postfach von Biwak (Nummer 7). Scheitert ein Auftrag im Arbeitsbereich im Browser technisch, geht eine Störungsmeldung an dasselbe Postfach: Kontokennung, Zeitpunkt und die Fehlermeldung, gekürzt auf 300 Zeichen, ohne Dateipfade aus dem Arbeitsordner und ohne E-Mail-Adressen.
Daten des Kunden	Anhang II, Kategorien 3 und 4; bei Störungsmeldungen ein Auszug aus Kategorie 2.
Ort der Verarbeitung	Versand über einen Knoten in Irland; Kontodaten des Dienstes in den USA.
Speicherung beim Anbieter	Nach Resends Auftragsverarbeitungsvertrag verarbeitet Resend die Daten für die Dauer des Vertrags und löscht sie spätestens 90 Tage nach Ende des Kontos von Biwak.
Sitz und Drittländer	Sitz in den USA. Grundlage sind nach Resends Auftragsverarbeitungsvertrag die Standardvertragsklauseln (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914, Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO).
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	Data Processing Addendum von Resend (Fassung vom 31. Dezember 2025), nach seinem Wortlaut verbindlich mit der Annahme der Nutzungsbedingungen; der öffentliche Text liegt bei Biwak vor. Änderungen seiner Liste weiterer Auftragsverarbeiter kündigt Resend danach 14 Tage vorher an.

7. STRATO GmbH

Anschrift	Otto-Ostrowski-Straße 7, 10249 Berlin, Deutschland
Beschreibung der Verarbeitung	Postfach kontakt@biwak.ai: Eingang der Fehlerberichte, Meldungen und Störungsmeldungen (Nummer 6) und der Hilfeanfragen per E-Mail.
Daten des Kunden	Anhang II, Kategorien 3 und 5; bei Störungsmeldungen ein Auszug aus Kategorie 2.
Ort der Verarbeitung	Deutschland.
Speicherung beim Anbieter	Bis Biwak die Nachricht nach Anhang II löscht.

Sitz und Drittländer	Verarbeitung in der EU und im EWR; Übermittlungen in Drittländer nach dem Vertrag von STRATO nur, wenn sie für die Leistung nötig sind, dann nach Art. 44 ff. DSGVO.
Vertrag nach Klausel 7.7 Buchstabe b	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von STRATO (Version 3.5, 18. März 2024), nach den AGB von STRATO ohne gesonderte Unterschrift gültig; liegt bei Biwak im Wortlaut vor. Änderungen seiner Liste weiterer Auftragsverarbeiter teilt STRATO mit; Einspruch aus sachlichem Grund binnen 14 Tagen.

Keine Unterauftragsverarbeiter

Keine Unterauftragsverarbeiter im Sinne dieses Vertrags sind Stripe (Zahlungsabwicklung), Google (nur bei Anmeldung mit Google) und GitHub (Ablage der Installationsdateien): Sie erhalten keine Inhalte des Kunden, sondern Konto-, Zahlungs- oder Abrufdaten, für die Biwak oder der Dienst selbst verantwortlich ist. Amazon Web Services und Google Cloud hat Biwak als mögliche weitere Modellwege vorbereitet; sie erhalten keine Daten, und vor einem Einsatz kündigt Biwak sie nach Teil C Nummer 5 an. Alle Empfänger nennt auch die Datenschutzerklärung (https://www.biwak.ai/datenschutz), Abschnitt 9.

Anlage V · Verschwiegenheit für Berufsgeheimnisträger

1. Geltung

Diese Anlage gilt, wenn der Kunde zu den in § 203 Abs. 1 oder 2 StGB genannten Personen gehört, etwa Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Ärzte, wenn er eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Personen ist (etwa nach § 59e BRAO oder § 52e PAO) oder wenn solche Personen Biwak über sein Konto oder sein Team nutzen, und zwar für alle fremden Geheimnisse, die Biwak bei der Leistung zugänglich werden. Sie ist Teil dieses Vertrags und liegt in Textform vor (Teil A Nummer 2); einer gesonderten Unterschrift bedarf es nicht. Sie dient den Anforderungen des § 203 Abs. 3 und 4 StGB sowie des § 43e Abs. 3 BRAO, des § 39c Abs. 3 PAO, des § 62a Abs. 3 StBerG und des § 26a Abs. 3 BNotO. Ob der Einsatz von Biwak im Einzelfall den berufsrechtlichen Anforderungen genügt, beurteilt der Kunde.

2. Biwak als mitwirkende Person

Inhalte des Kunden laufen durch Systeme, über die Biwak verfügt, oder liegen dort (Anhang II). Biwak wirkt damit an der beruflichen Tätigkeit des Kunden mit (§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB). Darauf, ob Biwak tatsächlich Kenntnis nimmt, kommt es nicht an; es genügt die Möglichkeit.

3. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Biwak verpflichtet sich, über alle fremden Geheimnisse, die Biwak bei der Ausübung oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für den Kunden bekannt oder zugänglich werden, Verschwiegenheit zu wahren und sie weder zu offenbaren noch zu verwerten (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO, § 39c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 PAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StBerG). Dazu gehören auch die Tatsache, dass ein Mandat oder Auftragsverhältnis des Kunden besteht, und die Identität seiner Auftraggeber.

(2) Die Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach dem Ende des Vertrags.

(3) Sie gilt nicht für das, was der Kunde im Einzelfall in Textform freigibt, was Biwak aufgrund einer gesetzlichen Pflicht offenbaren muss, oder was ohne Verstoß gegen diese Anlage allgemein bekannt ist. Von einer gesetzlichen Pflicht zur Offenbarung unterrichtet Biwak den Kunden vorab, soweit das rechtlich zulässig ist.

4. Belehrung über die strafrechtlichen Folgen

Biwak ist darüber belehrt, dass die unbefugte Offenbarung und Verwertung fremder Geheimnisse nach den folgenden Vorschriften strafbar ist (Wortlaut, abgerufen am 4. Oktober 2026):

> **§ 203 Abs. 4 bis 6 StGB**
> (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung

> verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat. (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart. (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

> **§ 204 StGB**
> (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

Daneben können zivilrechtliche Ansprüche bestehen, etwa auf Unterlassung und Schadensersatz. Biwak erklärt, diese Belehrung gelesen und verstanden zu haben.

5. Kenntnis nur, soweit erforderlich

Biwak verschafft sich Kenntnis von fremden Geheimnissen nur, soweit es zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO, § 39c Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 PAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StBerG). Im Einzelnen:

a) Im Regelbetrieb liest kein Mensch bei Biwak Inhalte des Kunden. Die Gegenstelle für Modellaufträge leitet Inhalte weiter; von Aufträgen aus der Anwendung bewahrt sie samt Antwort 30 Tage eine verschlüsselte Kopie für den Support auf, die Biwak nur nach Buchstabe b öffnet.

b) In Inhalte des Arbeitsbereichs im Browser und in abgelegte Fehlerberichte und Meldungen sieht Biwak über die Verwaltungsansicht nur aus einem der Anlässe nach Anhang III, T12: auf Bitte des Kunden um Hilfe, zur Suche nach einem Fehler in einem Auftrag des Kunden oder bei Anhaltspunkten für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall; vor jeder Anzeige entsteht eine Protokollzeile. In eine Kopie für den Support sieht Biwak nur, wenn der Kunde oder eine Person aus seinem Konto oder Team um Hilfe bittet oder einen Fehler meldet, auf die Bitte einer solchen Person nur in Kopien ihrer eigenen Aufträge (Teil C Nummer 1 Absatz 4), und bei konkreten Anhaltspunkten für Missbrauch oder einen Sicherheitsvorfall, mit dem Vorgang oder der Begründung in der Protokollzeile; zur Fehlersuche ohne Anfrage des Kunden öffnet Biwak sie nicht. Fehlerberichte und Meldungen erreichen Biwak außerdem als E-Mail im Postfach; dort liest Biwak sie nur, um den gemeldeten Fall zu bearbeiten, ohne Protokollzeile. Den administrativen Zugang zu Datenbank, Server und Vercel nutzt Biwak nur für Betrieb und Wartung, ebenfalls ohne Protokollzeile (Anhang III, T41); über ihn ließen sich auch Kopien für den Support entschlüsseln, doch Biwak entschlüsselt sie nur in der Verwaltungsansicht. Eine Einsicht zu eigenen Zwecken, etwa zur Qualitätsprüfung, findet nicht statt.

c) Auf Rechner oder Bildschirm des Kunden greift Biwak nur auf dessen Verlangen zu, vor Ort oder per Fernwartung, unter seiner Beobachtung und für die Dauer des Termins.

d) Biwak verlangt keine vertraulichen Unterlagen unaufgefordert. Werden für eine Hilfe Unterlagen gebraucht, benennt Biwak konkret, welche. Was der Kunde für eine Hilfeanfrage übermittelt, löscht Biwak nach Anhang II.

e) Biwak öffnet Inhalte des Kunden nicht mit Programmen oder Diensten Dritter, die nicht in Anhang IV stehen, etwa mit KI-Assistenten, die Biwak für die eigene Entwicklung oder Wartung nutzt.

6. Weitere mitwirkende Personen

(1) Biwak ist befugt, die in Anhang IV genannten Stellen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; neue Stellen nur nach Klausel 7.7 und Teil C Nummer 5 (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO, § 39c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 PAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StBerG, § 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BNotO). Weitere Personen, die eine Stelle heranzieht, ohne dass Biwak sie kennt, sind davon nicht erfasst.

(2) Biwak hat diese Stellen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Biwak hat keine Beschäftigten; zieht Biwak künftig Personen hinzu, verpflichtet Biwak sie vorher in Textform unter Belehrung nach Nummer 4. Für die Stellen in Anhang IV erfüllt Biwak diese Pflicht über die Vertraulichkeitspflichten ihrer Verträge. Eine Belehrung über die strafrechtlichen Folgen verlangen die Vorschriften in Absatz 1 nur für Biwak selbst (Nummer 4), nicht für die Stellen, die Biwak heranzieht. Den Stand je Stelle zeigt die folgende Übersicht.

Stand der Verpflichtung je Stelle (8. Oktober 2026)

Stelle	Verpflichtung zur Vertraulichkeit in Textform
Microsoft Ireland Operations Limited	Ja. Microsofts Auftragsverarbeitungsvertrag erlaubt die Offenlegung verarbeiteter Daten nur auf Weisung, nach dem Vertrag oder bei gesetzlicher Pflicht, verpflichtet die Mitarbeitenden auch über das Arbeitsverhältnis hinaus und bindet Microsofts eigene Unterauftragsverarbeiter schriftlich. Es ist derselbe Microsoft-Vertrag wie für Office 365.
Scaleway SAS	Ja, im Auftragsverarbeitungsvertrag von Scaleway; sie gilt danach fünf Jahre über das Vertragsende hinaus.
Amazon Web Services EMEA SARL	Ja. Der Auftragsverarbeitungsvertrag erlaubt Zugriff auf Kundendaten und ihre Offenlegung nur, soweit es für den Dienst oder gesetzlich nötig ist (Ziffer 3), und verpflichtet das Personal vertraglich zur Vertraulichkeit (Ziffer 4).
STRATO GmbH	Ja, in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von STRATO (Ziffer 5.4). Die eingesetzten Personen sind dort zusätzlich ausdrücklich auf die Geheimnisse von Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB verpflichtet, in Kenntnis der Strafbarkeit.
Supabase Pte. Ltd	Ja. Der Auftragsverarbeitungsvertrag beschränkt den Zugang auf Beschäftigte, die ihn brauchen, und bindet sie an Pflichten zur Vertraulichkeit (Ziffer 5).
Vercel Inc.	Ja. Nach Schedule 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags sind Beschäftigte und Auftragnehmer vertraglich zur Vertraulichkeit der Kundendaten verpflichtet, Vercels eigene Unterauftragsverarbeiter durch entsprechende Klauseln.
Plus Five Five, Inc. („Resend“)	Ja. Wer bei Resend personenbezogene Daten verarbeitet, ist auf die Vertraulichkeitspflichten des Vertrags verpflichtet (Auftragsverarbeitungsvertrag, Ziffer 3.1); die Beschäftigten unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung.

(3) Die Verträge von Microsoft, Scaleway, Supabase, Vercel, Resend, STRATO und AWS verpflichten in Textform zur Vertraulichkeit, der von STRATO zusätzlich ausdrücklich nach § 203 StGB. Nach Auffassung von Biwak genügt das § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO, § 39c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 PAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StBerG und § 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BNotO, die für weitere Personen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Textform verlangen.

(4) Die Websuche geht seit dem 8. Oktober 2026 über AWS (Anhang IV Nummer 5), sobald ein Auftrag im Arbeitsbereich im Browser sie braucht, ab Fassung 0.2.32 auch aus der Anwendung, dort über Biwaks Gegenstelle (Anhang IV Nummer 3). Suchbegriffe können fremde Geheimnisse enthalten; der Agent bildet sie aus dem Auftrag. Modellaufträge laufen seit dem 8. Oktober 2026 ausschließlich über Microsoft (Anhang IV Nummer 1).

(5) Bei jeder Ankündigung nach Klausel 7.7 teilt Biwak mit, ob und wie die neue Stelle zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

7. Dienstleistungen im Ausland

Für Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, verlangen § 43e Abs. 4 BRAO, § 39c Abs. 4 PAO und § 62a Abs. 4 StBerG einen dem Inland vergleichbaren Schutz der Geheimnisse. Sitz und Ort der Verarbeitung jeder Stelle nennt Anhang IV. Nach der Begründung des Gesetzes (BT-Drucksache 18/11936) kann für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel von einem solchen Schutz ausgegangen werden. Diese Vermutung gilt nicht für die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten (nach Microsoft Teil der EU-Datenzone), Singapur (Sitz von Supabase), die USA (Sitz von Vercel und Resend, Sitz der Muttergesellschaft von Microsoft und der Amazon Web Services, Inc., Vertragspartei des Auftragsverarbeitungsvertrags von AWS). Ob dort ein vergleichbarer Schutz besteht, beurteilt der Kunde.

8. Einwilligung des Mandanten

Dient der Einsatz von Biwak unmittelbar einem einzelnen Mandat, braucht der Kunde die Einwilligung des Mandanten (§ 43e Abs. 5 BRAO, § 39c Abs. 5 PAO, § 62a Abs. 5 StBerG). Sie einzuholen ist Sache des Kunden; Biwak ersetzt sie nicht.

9. Änderungen

Änderungen, die die Möglichkeit erweitern, von Geheimnissen Kenntnis zu nehmen — neue Stellen, eine Speicherung von Inhalten, wo bisher keine stattfindet, neue Anlässe für eine Einsicht —, kündigt Biwak mindestens 30 Tage vorher per E-Mail an. Klausel 7.7 und Teil C Nummer 5 gelten entsprechend.

10. Zeugnisverweigerung und Auskunftsverlangen

Biwak kann als mitwirkende Person den Berufsgeheimnisträgern im Zeugnisverweigerungsrecht gleichstehen (§ 53a StPO); über die Ausübung entscheidet der Berufsgeheimnisträger. Über Auskunftsverlangen und Beschlagnahmen, die Inhalte des Kunden betreffen, unterrichtet Biwak den Kunden unverzüglich, soweit das rechtlich zulässig ist.

Stand dieser Fassung: 8. Oktober 2026